

Äsungsflächen/ Wildruhezonen

Äsungsflächen

Nach § 2 Abs. 3 HJagdG ist im Wald der Anbau von Mais, Kartoffeln und Rüben sowie der Anbau von Getreide in Reinsaat unzulässig. Diese Vorschrift lässt die Anlage von Wildäckern im Wald grundsätzlich zu. Verboten ist allerdings der Anbau vorbenannter Feldfrüchte in Reinsaat nicht aber der Anbau von Getreide in Mischsaat. Auf Dauergrünungsflächen ist eine dauerhafte Vegetation erwünscht, die nur im Abstand von mindestens drei bis etwa zwölf Jahren einer Neueinsaat bedarf. Zulässig sind demnach auch Pflanzenarten, die in Mischung mit anderen eine mehr als zweijährige Nutzungsdauer erwarten lassen (z. B. Waldstaudenroggen, Lupinie, Buchweizen oder Rotklee). Die Pflanzenmischungen sollen den wechselseitigen Bedürfnissen der betreffenden Pflanzen fressenden Wildarten genügen; insbesondere sollen sie sich zur Gewinnung von faserreichem Heu oder einer entsprechenden Silage eignen und/oder im Winterhalbjahr noch faserreiche Pflanzenbestandteile liefern. Das Artenspektrum der im Lebensraum vorhandenen Äsungspflanzen ist bei der Wahl handelsüblicher Grünlandmischungen zu berücksichtigen, damit davon keine übermäßige Lockwirkung für das Wild ausgeht.

Wildruhezonen

Die Ansprüche der Bevölkerung an ihre Umwelt haben sich kontinuierlich gesteigert. Die Vielfalt und Intensität der menschlichen Aktivitäten können dabei in Konflikt zu den Lebensraumsansprüchen wildlebender Tierarten geraten. Die Abfolge der natürlichen Ruhe- und Aktivitätsphasen, insbesondere von Schalenwildarten werden dadurch beeinträchtigt. Diese Beunruhigung hat zur Folge, dass es zu nicht tragbaren Wildschaden kommen kann. In Wildruhezonen mit besonderen Betretungsregelungen soll diese Situation abgemildert werden. Zur Erklärung bestimmter Bereiche innerhalb von Jagdbezirken zu Wildruhezonen nach § 24 HJagdG ergehen folgende Empfehlungen, Hinweise und Anordnungen:

Örtliche Auswahl der zu beruhigenden Flächen

Der Schwerpunkt der Erklärung zu Wildruhezonen liegt in besonders bevorzugten Lebensräumen von wildlebenden Tieren, die bei regelmäßiger Störung nicht tragbare Schäden verursachen können. Die Lebensraumgutachten, insbesondere die forstlichen Gutachten der Forstämter über die Wildschadensbelastung sind zu berücksichtigen. Liegen für Gebiete, in denen Wildruhezonen vorgesehen sind, keine entsprechenden Gutachten vor, hat sich die Jagdbehörde mit dem zuständigen Forstamt ins Benehmen zu setzen. Bestehende Einrichtungen der Besucherlenkung, insbesondere markierte Wanderwege von Naturparks oder von überörtlich tätigen Wandervereinen, sind bei der Auswahl zu beachten.

Zuständigkeiten / Antragsberechtigte / Antragsunterlagen

Die Erklärung zur Wildruhezone kann von Amts wegen oder auf Antrag von Berechtigten vorgenommen werden. Zuständig für die Erklärung zur Wildruhezone ist die Untere Jagdbehörde, in staatlichen Eigenjagdbezirken des Landes Hessen (Forst- und Domanenfiskus) die Obere Forstbehörde.

Antragsberechtigt sind die Jagdausübungsberechtigten und die Jagdrechtsinhaber sowie ggf. die Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke. Der Antrag ist zu begründen. Eine Lageskizze mit den darin eingezeichneten Einständen, Äsungsmöglichkeiten, vorhandenen und benutzten Wanderwegen, Reitwegen, Skiloipen usw. ist beizufügen. Es ist ferner anhand der beigefügten Kartenskizze darzulegen, auf welchen befestigten Wegen sich zur Beruhigung des Bereiches der Besucherverkehr künftig konzentrieren soll und welche flankierenden Maßnahmen als sachdienlich vorgeschlagen werden. Zurn Antrag sollen die betroffenen Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigten wie auch die Gemeinden, auf deren Gemarkungen sich der Antrag bezieht, schriftlich Stellung nehmen. Ihre Stellungnahmen sind Bestandteil des Antrages. Der Antrag soll mit den in Nr. 5.1 genannten Empfehlungen der Hegegemeinschaft weitgehend übereinstimmen.

Erklärung zur Wildruhezone

Vor ihrer Entscheidung hat sich die Jagdbehörde mit den zu hörenden öffentlichen Stellen ins Benehmen zu setzen. Bestehende Meinungsverschiedenheiten sollen im Rahmen eines Ortstermines ausgeräumt werden. Die Befristung der Erklärung zur Wildruhezone hängt wesentlich vom beabsichtigten Schutzzweck ab; sie soll den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf der Befristung sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen; liegen diese noch vor, kann die Erklärung verlängert werden.

Die Erklärung zur Wildruhezone ist ortsüblich bekanntzumachen. Erholungssuchende sind auf das Wegegebot beim Betreten der Wildruhezone hinzuweisen. Die Außengrenzen der Wildruhezone sind auf den Zugangswegen mit Hinweisschildern kenntlich zu machen. Die Erklärung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Jagd in Wildruhezonen

Auch in Wildruhezonen kann auf die Regulierung der Schalenwildbestände nicht verzichtet werden. Durch Schwerpunktbejagung, Jagdintervalle oder durch Gemeinschaftsjagden mit gezielter Beunruhigung des Wildes kann dieses Ziel erreicht und gleichzeitig eine durch die Jagd bedingte Störung minimiert werden. Nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz HJagdG kann die Jagdausübung eingeschränkt werden. Je nach den Umständen können in begründeten Fällen zeitliche Einschränkungen während der Setzzeit, der Aufzucht der Jungen oder während des Winters und der Paarungszeit sowie räumliche Einschränkungen (z. B. Verzicht auf Jagdeinrichtungen an Äsungsflächen) in Frage kommen.

Beratung durch die Hegegemeinschaft / Gestaltung

Die Hegegemeinschaft soll der Jagdbehörde im Rahmen von § 9 Abs. 3 Nr. 1,4 und ggf. 5 HJagdG Empfehlungen für die Einrichtung von Wildruhezonen und deren räumliche Abstimmung erarbeiten. Die Hegegemeinschaft soll den Antragsberechtigten nach Nr. 2.2 zusätzliche Maßnahmen zur Lebensraumgestaltung empfehlen, mit denen das Wohlbefinden der Tiere, sowohl innerhalb der Wildruhezonen als auch unmittelbar daran angrenzend, erhöht werden kann. Derartige, den Lebensraum verbessernde Maßnahmen sind insbesondere BS Verblenden länger Sichtschneisen, Schneisen, Rückewege versperren (z. B. mit gefallten Bäumen usw.) fruchttragende Bäume anpflanzen bzw. fördern, Wanderwege, Skiloipen usw. im Benehmen mit den Betreibern an den Einstandsbereichen vorbei lenken, gut ausbauen bzw. pflegen, Wege im Einstandsbereich weitgehend renaturieren und Anlage von Sichtschutzpflanzungen. Information der Öffentlichkeit. Es wird empfohlen, dass die Antragsberechtigten, zusammen mit der jeweiligen Gemeinde und Hegegemeinschaft, die Bevölkerung in geeigneter Form über die Erklärung eines Gebietes zur Wildruhezone informieren.